



München, Mai 2009

## **Kurzarbeit für Lokführer bei DB Schenker Rail in Bayern**

Der Betriebsrat des Wahlbetriebes C9 in München hat nunmehr der Anlage TM zur Betriebsvereinbarung „Kurzarbeit“ vom 05.03.2009 zugestimmt. Damit steht die Kurzarbeit beim Transportmanagement Süd vor der Einführung. Der Arbeitgeber muss dabei dem Betriebsrat lediglich die Namen der pro Woche und Einsatzstelle für Kurzarbeit vorgesehenen Mitarbeiter mitteilen. Eine Begründung ist dabei eben so wenig erforderlich wie eine Zustimmung des Betriebsrates.

Der Arbeitgeber kann darüber hinaus entscheiden, ob er die angekündigte Kurzarbeit dann auch einführt oder nicht. Für diese maximale Flexibilität des Arbeitgebers haften allerdings die Arbeitnehmer. Denn die einzige Planungssicherheit für sie ist die Entgelteinbuße, wenn sie denn in die Kurzarbeit geschickt werden. Und diese Einbuße beim Nettoentgelt ist bei einer Woche Kurzarbeit eben gerade am größten. Im Interesse der Mitarbeiter hätte der Betriebsrat die Aufgabe gehabt, im Rahmen seiner Mitbestimmung die tariflichen Bestimmungen des Zuschusses zum Kurzarbeitergeld zu nutzen. Wäre der Arbeitnehmer nämlich für mindestens drei Wochen im Monat in Kurzarbeit, so würde er nur noch auf die Nebenbezüge verzichten müssen. Dafür würden aber auch die Aufwendungen für den Weg zur Arbeit wegfallen. Aus diesem Grund hatte die GDL auch immer eine solche Regelung für die Kurzarbeit gefordert.